

Stadtratssitzung vom 15./16. Dezember 2022

Postulat P 34/2022

Dringliches Postulat betreffend Behandlung von Gesuchen um Ersatz von fossilen Heizungsanlagen durch Wärmepumpen und dergleichen

Thomas Hiltpold (Grüne), Adrian Christen (SP), Barbara Lehmann Rickli (FDP), Markus van Wijk (FDP), Claude Schlapbach (FDP), Eveline Salzmann (SVP), Marianna Oesch Bartlome (SP), Fraktion glp/EVP/EDU und Fraktion Grüne/JG vom 27. Oktober 2022; dringliche Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird zur Prüfung aufgefordert, beim geplanten Ersatz von fossilen Heizungen durch klimafreundliche Anlagen wie Wärmepumpen bei den entsprechenden Gesuchsverfahren a) die Beratung der Gesuchstellenden mit geeigneten Massnahmen (z.B. Augenschein vor Ort) möglichst frühzeitig einsetzen zu lassen, und b) inhaltlich den gesetzlichen Ermessensspielraum, beispielsweise beim Gewähren von Ausnahmen, konsequent zugunsten der Klimaverträglichkeit zu nutzen. Es bleibt auch zu prüfen, ob allenfalls mittels gesetzlicher Änderungen oder Verwaltungsanweisungen der Zubau von klimaverträglichen Heizungsanlagen befördert werden kann.

Begründung

Beim Umbau der Schweiz in Richtung mehr Energieunabhängigkeit, mehr Klimaverträglichkeit und mehr erneuerbare Energie werden grosse und rasche Schritte auf nationaler Ebene anvisiert und wurden teilweise schon beschlossen. So sollen u.a. grossflächige Photovoltaikanlagen im alpinen Raum – vor wenigen Monaten noch undenkbar – sehr schnell gebaut werden können. Die rasche Transformation weg von fossilen Heizungsanlagen zu klimafreundlicheren Anlagen ist DAS Gebot der Stunde. Dieser nun zu beschleunigende Umbau der Energielandschaft muss auf Gemeindeebene mitgetragen und nachvollzogen werden. Das will heissen, dass Thunerinnen und Thuner bei ihren privaten Transformationsprojekten mit Nachdruck unterstützt werden sollten. Solche Verfahren sollten bürgerfreundlich und effizient abgewickelt werden. Dort, wo gesetzlicher Ermessensspielraum vorhanden ist, sollte dieser, da diesem Umbau ein hohes öffentliches Interesse zukommt, bei sich allenfalls widersprechenden Rechtsschutzinteressen in der Regel zugunsten der Klimaverträglichkeit genutzt werden. In der jüngsten Vergangenheit sind vereinzelte Beispiele aus Thun bekannt geworden, bei denen sich die Thuner Verwaltung wenig flexibel zeigte. So wurde beispielsweise ein detailliert begründeter Antrag zum Erlangen einer Ausnahmegewilligung für eine geringfügige Unterschreitung der Baulinie gegenüber einer öffentlichen Strasse für das Aufstellen einer Luft-Wärme Pumpe im Rahmen einer Bauvoranfrage ziemlich pauschal negativ beantwortet. Der von der Bauherrschaft mündlich beantragte behördliche Augenschein wurde nicht durchgeführt.

Im Idealfall sollten die betroffenen Amtsstellen (Bauinspektorat, Tiefbauamt, Stadtarchitekt, usw.) ein solches Anliegen effizient und koordiniert prüfen. Der direkte Kontakt zur Bauherrschaft sollte unkompliziert gesucht und, wo sinnvoll erscheinend, eine Begehung vor Ort schon im Voranfragestadium durchgeführt werden. Die Verwaltung sollte frühzeitig beratend, motivierend und

unterstützend arbeiten, so dass derartige Projekte lieber heute schon als erst morgen realisiert werden können. Beim Gewähren von Ausnahmegewilligungen, insbesondere beim Unterschreiten der Baulinie von 4 Metern gegenüber Strassen beim Aufstellen von Luft-Wärme Pumpen, sollte dem Interesse am Umbau zu klimaverträglichen Heizungsanlagen ein hohes Gewicht beigemessen und der Vorrang eingeräumt werden. Denkbar wäre auch, dass beim Beispiel des Errichtens einer Luft-Wärmepumpe innerhalb der Baulinie zu einer öffentlichen Strasse die Bewilligung erteilt werden kann unter der Auflage, dass für den meistens sehr unwahrscheinlichen Fall einer späteren Beanspruchung dieser Fläche für ein neues Strassenprojekt die Luft-Wärme Pumpe von der Bauherrschaft auf eigene Kosten versetzt werden muss. Es wäre auch zu prüfen, inwiefern auf Reglementsstufe oder mittels Verwaltungsanweisungen das Erstellen von klimaverträglichen Heizungsanlagen erleichtert werden kann. In einer Stadt, die den Klimanotstand ausgerufen hat, darf bei privaten Vorhaben, die der Klimaerwärmung entgegenwirken, maximale Unterstützung verlangt und erwartet werden. Der Gemeinderat hat deshalb zu prüfen, wie solche von Thunerinnen und Thunern geplante Projekte wirksam und zielgerichtet im Sinne der Klima- und Energieziele der Schweiz gefördert, unterstützt und realisiert werden können.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung, dass der Wechsel von fossilen Energieträgern bei Heizungsanlagen auf erneuerbare Energiequellen ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zum Erreichen des Klimaziels Netto Null ist. Dieser Umbau soll unter anderem mit dem Förderfonds Energieeffizienz gefördert und finanziell unterstützt werden. Gegen das entsprechende, vom Stadtrat angenommene Reglement wurde Beschwerde erhoben.

Mit der Beantwortung des dringlichen Postulats P 11/2022 «betreffend die Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren bei Ersatz von Gas- und Ölheizungen durch solche mit alternativen Energiequellen» tat der Gemeinderat seine Absicht kund, Baugesuche für Heizungsersatz im Rahmen der Möglichkeiten prioritär zu behandeln. Das Postulat wurde vom Stadtrat am 7. Juli 2022 angenommen und mit dem Ergebnis von 18 zu 14 Stimmen abgeschrieben.

Die kantonale Baugesetzgebung regelt die Baubewilligungspflicht, gemäss welcher z.B. der Bau einer Luftwärmepumpe innerhalb des Gebäudes baubewilligungsfrei ist. In den vergangenen Monaten konnte eine Vielzahl an Baugesuchen für einen Heizungsersatz behandelt und positive Bauentscheide erteilt werden.

Die Beratung der Bauwilligen erfolgt zu einem sehr grossen Teil direkt durch die Projektverfassenden (z.B. Heizungsinstallateure) oder durch die regionale Energieberatung. Oftmals werden dabei nur für die Gesuchstellenden optimale Lösungen bezüglich Finanzen (z.B. Umbau Kellerräume) und Standorten (z.B. Nichtbeanspruchen von Gartensitzplätzen) angestrebt, welche den übergeordneten Interessen bezüglich baurechtlicher Gesetzgebung nicht entsprechen. In diesen Fällen werden Ausnahmen für die Unterschreitung der Strassenabstände beansprucht. Die Baulinien sowie die Strassenabstände stellen langfristige den öffentlichen Strassenraum sicher und sind in der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement/Zonenplan) festgelegt.

Die Beratungstätigkeit durch das Bauinspektorat oder ein Besprechungswunsch vor Ort wird selten beansprucht, da Bauvoranfragen oder Baugesuche direkt und ohne Vorbesprechungswunsch beim Bauinspektorat eingereicht werden. Eine Begehung vor Ort wird künftig im Rahmen der

vorhandenen personellen Ressourcen angestrebt, sofern die eingereichten Planunterlagen nicht aussagekräftig genug sind.

Die Prüfung der Geschäfte (Bauvoranfragen/Baugesuche) durch betroffene Amtsstellen für entsprechende Anliegen ist bereits heute effizient und koordiniert. So findet seit einigen Jahren eine wöchentliche Besprechung zwischen den betroffenen Abteilungen (Bauinspektorat, Tiefbauamt, Stadtarchitekt) statt, damit den Gesuchstellenden rasch und koordiniert eine Rückmeldung für ihr Baugesuch gegeben werden kann.

Gemäss ständiger Praxis ist eine baubewilligungsfreie Innenaufstellung der Wärmepumpe einer Aussenaufstellung vorzuziehen, dies auch aus Sicht Energieeffizienz. Bei einer Aussenaufstellung ist prioritär ein Standort anzustreben, der keine Ausnahmegewilligung erfordert. Betreffend Gewährung von baurechtlichen Ausnahmen ist seitens Bauinspektorat immer auch die öffentlich-rechtliche Seite zu beurteilen. Rein fiskalische Interessen seitens Gesuchstellender reichen für eine Ausnahmeerteilung nicht aus. Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Erteilung einer Ausnahme darf überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen (vgl. Art. 26 Baugesetz des Kantons Bern). Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen darf nicht leichthin vorgenommen werden. Andernfalls wird der Zweck der Bestimmung seines Sinnes entleert. Das Bauinspektorat prüft die eingereichten Gesuche auf die zum Zeitpunkt der Eingabe geltenden Vorschriften.

Gesetzliche Änderungen sind möglich: Diese könnten auf nationaler, kantonaler oder Gemeindeebene in die Wege geleitet werden. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. November 2022 zur Ortsplanungsrevision soll künftig für Luft-Wärmepumpen und vergleichbare Vorrichtungen zur Wärmeerzeugung oder zur Energiegewinnung der Strassenabstand zweieinhalb Meter betragen. Bei einer späteren Ausdehnung des Verkehrsraums soll die Grundeigentümerschaft vorgängig und auf eigene Kosten dafür sorgen, dass der Abstand gemäss Artikel 25a Absatz 1 litera b BR 202x wieder eingehalten ist. Durch geeignete Massnahmen wie Bepflanzung sei dafür zu sorgen, dass die Vorrichtungen ästhetisch möglichst wenig störend wirken. Die Rechtskraft des neuen Thuner Baureglements (BR 202x) wird voraussichtlich per 2024 wahrscheinlich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch das bestehende Thuner Baureglement (BR 2002) bei Bauentscheiden zu berücksichtigen.

Als Fazit halten wir fest, dass die Thuner Verwaltung bei Baugesuchen für Wärmepumpen bereits heute effizient handelt und die bestmögliche, die gesetzlichen Vorgaben respektierende Unterstützung beim Ersatz von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen bietet. Auf Wunsch wird gerne eine Beratung geboten. Wie oben erwähnt sind aber meistens nur für die Gesuchstellenden «ideale» Lösungen in den Gesuchsunterlagen erfasst. Abklärungen und Begründungen, weshalb keine anderen Standorte in Frage kommen, sind eher selten, respektive es werden vielfach Argumente vorgebracht, welche nur für die Gesuchstellenden stimmig sind. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. November 2022 zur Ortsplanungsrevision ist in Artikel 25a BR 202x neu eine Verkürzung des Strassenabstandes für Luft-Wärmepumpen und vergleichbare Vorrichtungen zur Wärmeerzeugung oder zur Energiegewinnung vorgesehen.

Da die Prüfung der Anliegen der Postulantinnen und Postulanten mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.



Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 23. November 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller